

**Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Oberhavel**  
(mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro  
100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)

Es wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3 Satz 1 der Zweiten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 75]), geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 77]), bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) vom 13.09.2021 im Landkreis Oberhavel innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen (am 07.09.2021: 37,4; am 08.09.2021: 40,7; am 09.09.2021: 49,6; am 10.09.2021: 50,0; am 11.09.2021: 54,1).

**Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

Ab dem Tag dieser Öffentlichen Bekanntmachung gilt bei Veranstaltungen, in bestimmten Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Diskotheken, Clubs, ähnlichen Einrichtungen soweit Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, und bei Festivals eine Beschränkung der zulässigen Personenzahl auf höchstens 5.000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher bzw. Gäste.

Im Einzelnen:

1. Bei Veranstaltungen ist die Personenzahl auf höchstens 5.000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher begrenzt.

Unbeschadet hiervon haben Veranstalterinnen und Veranstalter weiterhin auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Personenzahl für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1.000 Personen auf höchstens 1.000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität beschränkt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV).

2. In Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten ist die Personenzahl auf höchstens 5.000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher beschränkt.
3. In Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen ist die Personenzahl auf höchstens 5.000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher beschränkt.

Unbeschadet hiervon haben Betreiberinnen und Betreiber dieser Einrichtungen weiterhin auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Personenzahl für Einrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1.000 Personen auf höchstens 1.000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität beschränkt ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV).

Für Autokinos, Autotheater, Autokonzerte und vergleichbare Angebote gelten die vorgenannten Beschränkungen der Personenzahl nicht.

4. In Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen, soweit Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, sowie bei Festivals ist die Personenzahl auf höchstens 5.000 gleichzeitig teilnehmende Gäste beschränkt.

Unbeschadet hiervon haben Betreiberinnen und Betreiber bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter weiterhin auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Personenzahl für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1.000 Personen auf höchstens 1.000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität beschränkt ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV).

Ebenfalls unbeschadet hiervon, haben Betreiberinnen und Betreiber sowie Veranstalterinnen und Veranstalter bei Tanzlustbarkeiten, die in geschlossenen Räumen abgehalten werden, weiterhin auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sich nicht mehr als ein Gast pro zehn Quadratmeter begehbarer Fläche aufhält (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV).

#### Hinweise:

1. Auf Antrag kann das Gesundheitsamt in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der absoluten Personengrenze von 5.000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher bzw. Gäste zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.
2. Ungeachtet dieser Öffentlichen Bekanntmachung gilt die Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel vom 16.08.2021 (Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises) fort.

3. Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Wege einer Allgemeinverfügung über die mit der hiesigen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen (§ 26 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-UmgV vom 29. Juli 2021, geändert durch Verordnung vom 24.08.2021).

Oranienburg, den 13.09.2021

Weskamp  
Landrat